

4802 Ebensee | Wohnung | Objektnummer: 1053

Wohnen im Paradies



Objekt 1053

ZU MIETEN



Iris Laimer-Bobowski

WOHNUNG EBENSEE AM TRAUNSEE

Seezugang | Gartennutzung | möbliert



BEST REAL
DAXNER
IMMOBILIEN

Ihre Ansprechpartnerin

Iris Laimer-Bobowski

06133/40011 30

0676/5714912

i.laimer-bobowski@best-real.at

www.daxner-immobilien.at

Wohnen im Paradies



Lage

Die Wohnung liegt im Ortsteil Rindbach in reizvoller, naturnaher Umgebung, umgeben von der beeindruckenden Kulisse des Salzkammerguts. Die Ausrichtung sorgt für lichtdurchflutete Räume und bietet einen atemberaubenden Blick auf die umliegenden Berge und den Traunsee. Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und öffentliche Verkehrsanbindungen sind in unmittelbarer Nähe, während die ruhige Lage ideale Rückzugsmöglichkeiten bietet. Ein perfekter Ort zum Leben und Entspannen!

Beschreibung

Willkommen in Ihrem neuen Zuhause in der malerischen Gemeinde Ebensee! Diese traumhafte möblierte Wohnung in der 1. Etage bietet Ihnen nicht nur eine großzügige Fläche von 86 m², sondern auch eine Lebensqualität, die Sie begeistern wird.

Es erwartet Sie eine lichtdurchflutete Wohnatmosphäre in einer stilvollen Umgebung. Die Wohnung verfügt über zwei helle Zimmer, die Ihnen ausreichend Platz für Ihre individuellen Wohnbedürfnisse bieten.

Ein besonderes Highlight ist nicht nur der Balkon, der Ihnen einen atemberaubenden Ausblick auf den malerischen See, die majestätischen Berge und die üppige Grünlandschaft bietet, sondern auch die Liegewiese am See mit direktem Seezugang. Genießen Sie entspannte Stunden im Freien und lassen Sie sich von der Natur inspirieren.

Die hochwertige Ausstattung der Wohnung lässt keine Wünsche offen. Fliesen und Parkettböden sorgen für eine elegante und zugleich pflegeleichte Wohnatmosphäre. Die Fußbodenheizung und die Zentralheizung garantieren Ihnen auch in den kälteren Monaten ein behagliches Zuhause.

Die offene Wohnküche mit einer modernen Einbauküche bietet Ihnen nicht nur genügend Platz zum Kochen, sondern auch einen einladenden Raum für gesellige Abende mit Familie und Freunden. Der angrenzende Essbereich wird zum Mittelpunkt Ihres neuen Lebensstils.

Das Badezimmer ist mit einem Fenster, einer modernen Dusche und hochwertigen Sanitäreinrichtungen ausgestattet. Hier können Sie nach einem langen Tag entspannen und neue Energie tanken.

Ein KFZ-Stellplatz, ein Fahrradabstellraum sowie ein außenliegender Abstellbereich gehören ebenfalls zur Wohnung. Auf Wunsch kann auch ein Carport-Stellplatz angemietet werden. Zudem stehen Ihnen auch die Besucherparkplätze zur Verfügung.

Die Wohnung wird bevorzugt an Nichtraucher ohne Haustiere vermietet und kann sowohl als Hauptwohnsitz als auch als Nebenwohnsitz genutzt werden.

Ebensee, bekannt für seine atemberaubende Natur und die Nähe zum Traunsee, bietet Ihnen eine hervorragende Lebensqualität. Ob Sie gerne wandern, Radfahren oder einfach nur die beeindruckende Landschaft genießen – hier sind Sie genau richtig! Zudem profitieren Sie von einer guten Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und einer Vielzahl an Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants und Freizeitaktivitäten in unmittelbarer Nähe.

Der Energieausweis ist in Arbeit.

Zögern Sie nicht und vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin. Lassen Sie sich von dieser einzigartigen Wohnung in Ebensee verzaubern und entdecken Sie Ihr neues Zuhause, in dem Komfort und Natur harmonisch miteinander verschmelzen!

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 86 m²	Nutzungsart:	Wohnen
Etage:	1. Etage	Beziehbar:	Sept.2025
Zimmer:	2	Mietdauer:	3 Jahre
Bäder:	1	Heizung:	Fußbodenheizung, Zentralheizung
Balkone:	1		
Stellplätze:	1	Lagebewertung:	sehr gut
		Bauart:	Altbau
		Ausrichtung:	Südwestnorden

Ausstattung

Boden:	Fliesen, Parkett	Bad:	Bad mit Fenster, Dusche, Bad mit WC
Befeurung:	Luftwärmepumpe	Küche:	Einbauküche, Wohnküche / offene Küche
Ausblick:	Seeblick, Bergblick, Grünblick	Stellplatzart:	Parkplatz
Balkon:	Nordwestbalkon / -terrasse	Extras:	Fahrradraum, Gartennutzung, Seezugang
WCs:	Toilette		

Preisinformationen

Gesamtmiete:	1.890,00 €	BK inkl. Heizkosten, zzgl. Strom	
Miete:	1.690,00 €	Der ausgewiesene Betrag beinhaltet alle Steuern und Gebühren!	
Betriebskosten:	200,00 €		
Monatliche Gesamtbelastung:	1.890,00 €	Kautions:	4.000,00 €
		Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Weitere Fotos





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





DAXNER

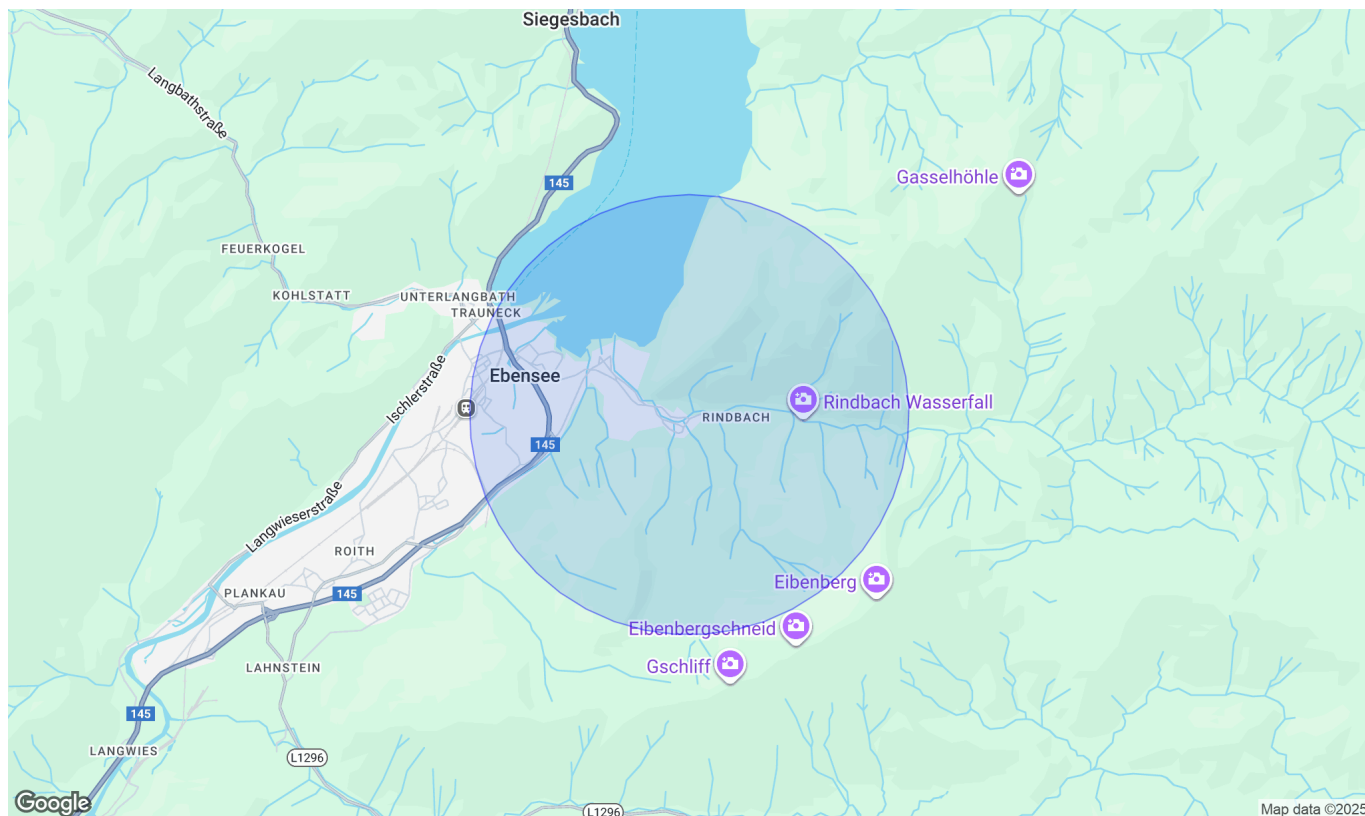
BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at



Lage

4802 Ebensee



Grundriss Wohnung



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
 1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).